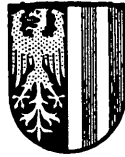


Jahrbuch

des

Oberösterreichischen Musealvereines

95. Band



Linz 1950

Verleger: Oberösterreichischer Musealverein, Linz, Museumstraße 14

Druck: Oberösterreichischer Landesverlag, Linz, Landstraße 41

Druckstöcke: Klischeeanstalt Franz Kramer, Linz, Klammstraße 3

Inhalt.

	Seite
1. Vereinsbericht	5
2. Wissenschaftliche Tätigkeit und Heimatpflege in Oberösterreich	9
3. Nachrufe	123
Johann Gallistl, Alfred Mück.	
4. Beiträge zur Landeskunde:	
Josef Kneidinger, Die jüngere Urnenfelderstufe in Oberösterreich. Nachtrag	129
Rudolf Egger, Oberösterreich in römischer Zeit	133
Alfred Marks, Das Leinengewerbe und der Leinenhandel im Lande ob der Enns von den Anfängen bis in die Zeit Maria Theresias	169
Andreas Markus, Bruchstücke des Sachsenspiegels aus dem Greiner Stadtarchiv	287
Othmar Wessely, Neues zur Lebensgeschichte Paul Peuerls	299
Erik Arnberger und Hubert Trimmel, Die wissenschaftliche Erforschung der Kreidelucke bei Hinterstoder im Toten Gebirge. I. Teil	307
Wilhelm Freh und Erich Haberfelner, Ein alter Gagatbergbau in Oberösterreich	337
Josef Vornatscher, Arctaphaenops angulipennis Meixner. Der voreiszeitliche Höhlenlaufkäfer Oberösterreichs. Funde und Forschungen 1924—1949	351

Bruchstücke des Sachsenspiegels aus dem Greiner Stadtarchiv.

Von

Andreas Markus.

Das wohlgeordnete Archiv von Grein, über das Straßmayr vom archivalischen und kulturgeschichtlichen Standpunkt eingehend berichtete¹⁾, wäre einer zusammenfassenden Betrachtung vom Gesichtspunkte der Sprachgeschichte und der Rechtsgeschichte wohl wert. Und wer weiß, ob es dabei nicht noch überraschende Entdeckungen gäbe!

Nicht lange nach meiner Behandlung des Tristan-Bruchstückes²⁾ wurden von Oberlehrer G. Grüll zwei Pergamentstücke mit deutschem Text als Heftbänder des Verlassenschaftsinventars nach Wolfgang Schopper in Grein vom Erchtag nach St. Jörgentag 1542 entdeckt. Mit dankenswerter Genehmigung des Bürgermeisteramtes können sie hier veröffentlicht werden.

Die beiden Bruchstücke bildeten zusammen den unteren Teil eines Blattes von hellweißem, rauhem, weichem, aber nicht sehr feinem Pergament. Die Bruchstücke waren zusammen 16,5 cm lang und 8,2 cm von oben waagrecht entzweigeschnitten; die Breite beträgt am oberen Rand 8,2 cm, am gemeinsamen Schnitt der beiden Bruchstücke 8,3 cm, am unteren Rand des Blattes 8,3 cm. Das Blatt war vermutlich zweiseitig beschrieben; die Bruchstücke enthalten den unteren Teil der äußeren Spalten der beiden Seiten mit je 28 Zeilen. Der Durchschnitt erfolgte zwischen der 18. und 19. Zeile; der Schnitt, welcher das obere Bruchstück vom darüber befindlichen Teil des Blattes trennte, ebenfalls waagrecht zwischen zwei Zeilen; der Längsschnitt, der beide Bruchstücke vom Blatt abtrennte, wurde, wie aus den Breitenmaßen ersichtlich, nicht genau senkrecht geführt. Die Spaltenbreite ist auf beiden Seiten 5,3 cm, die Zeilenbreite fast ganz gleichmäßig 0,5 cm, nur ganz vereinzelt

¹⁾ Straßmayr, Die Stadt Grein und ihr Archiv. Grein 1931.

²⁾ Zs. f. deutsches Altertum und deutsche Literatur, Bd. 75 (1938), S. 29—32; „Der Volksbote“ Linz, Jg. 48 (1937), S. 67—75, 121 f.

etwas mehr oder weniger, die Spaltenstriche sind bis zum Seitenende, die Zeilen stellenweise etwas über die Spalte hinaus, vereinzelt bis zum Seitenende gezogen. Fast alle Linien sind mit schwarzer Tinte sehr fein und regelmäßig geführt. Durch das Zerschneiden wurde der Schrifttext nicht verletzt, nur an einer Stelle der Rückseite ist in der zweiten Spalte ein grüner Strich, wahrscheinlich von einer Initiale, zu sehen.

Die Schrift ist eine sehr gleichmäßige gotische Buchminuskel von schwarzer Tinte. Sie geht nicht selten etwas (bis zu 4 Buchstaben) über den Spaltenrand hinaus. Die Buchstaben stehen mit der Unterlänge der Schäfte auf der Zeile, der Abstrich des p reicht jedoch ausnahmslos, die Schlinge des g meist etwas unter die Zeile, ebenso ist der Bogen des h häufig unter die Zeile nach links zurückgeschwungen. Das scharfe s ist durch z wiedergegeben, dieser Buchstabe steht auch im pronominalen „das“ und in der Form „iz“ für „es“; daneben findet sich vereinzelt am Wortende rundes s; sonst überall und häufig auch am Wortende (namentlich in der Zeitwortform „is“ für „ist“) langes s. Für sch wird durchgehend langes s mit c, häufig ohne h geschrieben, zweimal ch und folgendes langes s (1^{rb}, Z. 26: dutchs, windichs). Rundes v kommt für u sowohl im Anlaut als im Inlaut und Auslaut vor, die Schreibung w ist durchgeführt, manchmal ähnelt dieser Buchstabe zwei ineinandergeschlungenen spitzen v, einmal im Worte „wri“, wo er mit r verschlungen ist, und einmal im Worte „gewangen“ kommt er für f vor, die Nennform „vuoren“ wird mit w und über die zweite Rundung gesetztem o geschrieben, dagegen das part. p. „gewuoret“ mit dem u übergesetztem o.

Feine i-Striche kommen häufig, aber nicht durchgehend vor. Der Umlaut von a (in „scheffe“ auch von o) wird stets mit e geschrieben, die Schleife des e ist in einigen seltenen Fällen nicht geschlossen, d ist durchwegs rund und niemals mit dem folgenden Buchstaben verschlungen. In dem einen vorhandenen pp verschwindet der Bogen des ersten p im Schaft des zweiten. Auch sonst zeigt sich häufig das Bestreben, die einzelnen Buchstaben eines Wortes zu verbinden, und es kommen auch Abteilungsstriche (sehr zarte Haarstriche) vor. Neben offenem a findet sich auch vereinzelt einbauchiges. r ist zweimal in Kursivschrift vorhanden. Über h siehe oben! Die Schäfte von b, h, l sind meist schwach gegabelt. Von Abkürzungen wird ausgiebiger Gebrauch gemacht. Die großen An-

fangsbuchstaben, welche sparsam, nicht einmal zu Beginn jedes Satzes, ja einmal sogar nicht zu Anfang eines Artikels (68) gesetzt werden, sind in der Regel nicht höher als gewöhnliche Oberlängen und mit roten Zierstrichen geschmückt.

Am Beginn des Artikels 69 ist eine mit roten Ranken versehene grüne Initiale angebracht, die über etwas mehr als zwei Zeilen reicht. Am Ende des Artikels 68 ist als Zeilenfüllsel eine rote Wellenlinie angebracht, zwischen dem 70. und 71. Artikel ein grüner, zwischen dem 74. und 75. ein roter Schnörkel, ähnlich einem C. Von Satzzeichen kommt der Beistrich nur einmal vor, mehrmals steht an seiner Stelle ein Punkt. Ein solcher wird in der Regel, jedoch nicht immer, am Satzende gesetzt, manchmal kommt er ohne ersichtlichen Zweck vor.

Wenn einzelne dieser Kennzeichen auf das 12. Jahrhundert weisen, so deuten sie in ihrer Mehrzahl ebenso wie der gesamte Charakter des Schriftbildes auf das 13.. Daß die Bruchstücke schwerlich älter als der Sachsenspiegel Eikes von Repgow sein können, geht aus dem unten dargelegten Abhängigkeitsverhältnis hervor.

Die Sprachform des Textes ist mitteldeutsch, wie aus folgenden Merkmalen hervorgeht: die Schreibung e für Umlaut a, der nur sehr sparsame Gebrauch von i- und u-Diphthongen, welche letztere zudem meist nur durch übergeschriebenes o angedeutet sind, die Formen: „quamen“, „zu“ ausschließlich für „ze“, „he“ für „er“, das fast ausnahmslose Unterlassen der Synkope von Endsilben, die (einmalige) Unterdrückung des n der Nennform, die Zusammenziehung und Assimilation in „eime“, „uffen“. Auch der Ausdruck „graben schiten“, den das Bruchstück im Unterschied zu allen mir bekannten Lesarten für „Spaten“ einführt, scheint vorweg mitteldeutsch zu sein.

Der Text der Bruchstücke stimmt im Wesen genau mit dem Sachsenspiegel Eikes von Repgow überein. Er zeigt keinerlei Bezeichnung der Abschnitte, geschweige denn Überschriften. Er beginnt mit den letzten Worten von Buch III, Artikel 67 (nach Homeyer, dem ich auch sonst in der Bezeichnung der Stellen folge), schließt daran unmittelbar nach dem Schlußpunkt des Satzes ohne Großbuchstaben Artikel 68. Nach dessen Ende ist der einzige Absatz, gekennzeichnet durch Wellenlinie und Initiale, wie oben beschrieben. Es folgt Art. 69, der im § 2 im dritten Satz mit der ersten

Silbe des Wortes „Sitzende“ das Seitenende erreicht. Wahrscheinlich war dieser Artikel und der Beginn des folgenden in der Handschrift, aus der die Bruchstücke stammen, vollinhaltlich enthalten, denn deren Rückseite bringt auf Zeile 1 Art. 70, § 1, beginnend mit dem Worte „banne“, setzt an das Ende des Art. 70 einen Schnörkel und reiht daran Art. 71, soweit er nach Homeyer von Eike von Repgow selbst stammt, d. i. bis „geborn is“. Daran ist unmittelbar, nur durch gewöhnlichen Großbuchstaben etwas hervorgehoben, Art. 74 angeschlossen, und es folgen nach einem Schnörkel die ersten Worte des Art. 75, soweit sie auf der Seite noch Platz fanden: Der Bruchstücktext schließt also mit: „lip gedi“.

Zwecks Zuordnung der Bruchstücke zu den anderen Handschriften konnte ich folgende Ausgaben heranziehen:

Hom. = Des Sachsenspiegels erster Theil, oder das sächsische Landrecht. Nach der Berliner Handschrift v. J. 1369 hg. v. C. G. Homeyer . . . 3. Ausgabe. Berlin 1861. Ferd. Dümmler.

Dresd. = Die Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels, hg. v. Karl von Amira. (1 Tafelband, 2 Textbände.) Leipzig 1902—1926. Karl W. Hiersemann.

Eckh. = Monumenta Germaniae Historica. Fontes juris germanici antiqui. Nova series. Tomus I. Der Sachsenspiegel, Land- und Lehnrecht, hg. v. Karl August Eckhardt. Hannover 1933. Hahn.-Tomus III. Deutschenspiegel und Augsburger Sachsenspiegel, hg. v. Karl August Eckhardt und Alfred Hübner. 2. Aufl. ebda. 1933.

Innsbr. = Der Spiegel deutscher Leute. Textabdruck der Innsbrucker Handschrift, hg. v. Julius Ficker. Innsbruck 1859. Wagner. Das Landrecht des Schwabenspiegels in der ältesten Gestalt, hg. v. Wilhelm Wackernagel. Zürich und Frauenfeld 1840. Christian Beyel. Eike von Repgow. Der Sachsenspiegel. In unsere heutige Muttersprache übertragen und dem deutschen Volke erklärt v. Hans Christoph Hirsch. Berlin und Leipzig 1936. Walter Gruyter & Co.

Linz = Sachsenspiegel — Handschrift. Landesarchiv Linz. 14. Jh.

Der Vergleich der Lesarten ergibt, daß die Bruchstücke den ältesten Handschriften insofern folgen, als sie Art. 70, § 1, nach „vinden“ (1^{va}, Z. 2) den Zusatz „unde tūch sin“ nicht haben (so auch Innsbr.) und ebenso, wie oben erwähnt, auf den Anfang des Art. 71 gleich Art. 74 folgen lassen (1^{va}, Z. 15). Dies entspricht nach

Eckhardt den Ordnungen Ia und c. Die Stellung des „nicht“ nach „rechtelos“ (1^{va}, Z. 3) entspricht nach Eckhardt den Handschriften Q, Ma, Ba, M, D, Fa und den niederländischen. Die Wortstellung des Satzes 1^{va}, Z. 22/23 hat das Bruchstück im Gegensatz zur Berliner Hs. 1369 (Homeyer) mit der von Eckhardt zugrundegelegten Quedlinburger Hs. und mit der von Amira hg. Dresdener Bilder. Hs. sowie mit der Hs. des Linzer Landesarchivs gemein, welche letztere aber nach „si“ das Wort „wol“ einfügt. Auch sprachlich stehen die Bruchstücke diesen Hs. näher, wobei zu bemerken ist, daß die Linzer Hs. oberdeutsch gefärbt ist.

Neben zahlreichen Abweichungen zeigen die Bruchstücke folgende beachtliche Übereinstimmungen mit der Dresdener Bilder. Hs., abweichend von den übrigen veröffentlichten Lesarten: 1^{rb}, Z. 11: zut (Hom.: Tüt; Eckh.: tzüt; Linz: zuht), 1^{rb}, Z. 28: ane (Hom., Eckh., Innsbr.: wan; Linz: dan), 1^{va}, Z. 8: bracht (Hom., Eckh.: gebracht; Innsbr.: pracht; Linz: bracht), 1^{va}, Z. 8/9: gezuget (Hom.: tüget; Eckh.: thuget; Dresd.: gezugt; Innsbr.: zevget; Linz: gezuget), 1^{va}, Z. 12: wirt (Hom., Eckh., Innsbr.: werden, Linz: ist), 1^{va}, Z. 17, 28: lip gedinge (Hom.: lifgetucht, Eckh.: lipgetzucht; Innsbr.: lipgeding(e); Linz: libgezuc). — Sehr auffällig ist, daß die Bruchstücke im Art. 70 (1^{va}, Z. 1—12) durchaus „duttisch“ gebrauchen, wo sich anderwärts anscheinend nur „sasse“ findet. 1^{rb}, Z. 14: „graben schiten“ statt „spaten“ wurde bereits erwähnt. Die Wendung: „dar he inne geborn is“ (1^{va}, Z. 15) gegenüber „die ime angeborn is“ der anderen Handschriften findet sich nach Homeyer auch in der Nürnberger Hs. Nr. 521 (14. Jh.), in der Görlitzer Hs. Nr. 260 (1464) und in der Wolfenbüttler Hs. Nr. 699 (15. Jh.). Die Linzer Hs. stimmt mit den Bruchstücken außer den schon erwähnten mit Dresd. gemeinsamen Lesarten noch in der Stellung des „nicht“ nach „rechtelos“ (1^{va}, Z. 3) und des „ane“ vor „haben“ (1^{rb}, Z. 21) überein. Letztere Lesart hat auch Innsbr. Als beachtliche Verschiedenheiten von Innsbr. seien erwähnt: 1^{rb}, Z. 3: mit einer axe; Z. 7: ravmen; Z. 11: Nimt sich daz ieman an; 1^{va}, Z. 22—24: anders beleibet ir dhein pawe. ir vaerndes guot behelt si vnd ir Morgengabe. man...

Einzelne Lesarten der Bruchstücke deuten auf Hast, bzw. Unachtsamkeit des Schreibers: 1^{rb}, Z. 10: „ta“ statt „dar“; Z. 12: „dar“; Z. 13: „den“ wiederholt; Z. 14: „binnnen“; Z. 16: „selbet“; 1^{va}, Z. 7: „gerackhe“, wobei das a dem c übergeschrieben ist; Z. 16: „ein

man vo mit rechte von sime wibe“, wobei das „vo“ offenbar eine irrtümliche, nicht gebesserte Vorausnahme des „von“ ist und der Zusammenhang die sonst nirgends verzeichnete Lesart nicht rechtfertigt; Z. 26: „vvil“; Z. 27: sinnwidrig „wirt“ statt „wart“. — Dagegen sind einige Lesarten als rhythmisch besser ausgewogen hervorzuheben: die erwähnten Lesarten zu 1^{va}, Z. 3, Z. 8, Z. 15, Z. 23, ferner die Weglassung des Ausdruckes: „mit ungerichte“ 1^{va}, Z. 6, und die Wendung: „an deme gute das he ir gap“ 1^{va}, Z. 18. Sinnvoller ist 1^{va}, Z. 12: „wirt“ und Z. 20: „des“.

Gemäß den Darlegungen von Hirsch (S. 47—51) über die Stabungen als gedächtnistechnisches Mittel der mündlichen Rechtsüberlieferung aus uralter Zeit, das schon vor Eike von Repgow angewandt wurde, ließen die letzterwähnten Lesarten, zusammengehalten mit einzelnen alten Zügen der Schriftform, den Schluß zu, es liege eine ältere Rechtsaufzeichnung als die von Eike vor. Dem steht jedoch die weitgehende Übereinstimmung entgegen und namentlich die mit Dresd. gemeinsamen Lesarten: Man wird also kaum fehl gehen, wenn man annimmt, es handle sich um eine sehr alte Hs. von Eikes Sachsenspiegel, die auf eine Vorlage zurückgeht, welche später auch der Dresdener Bilder-Handschrift zugrunde lag.

Wenn man sich vor Augen hält, wie sehr die Verwaltung Greins von altersher auf Recht und Ordnung sah und welch große Wohlfahrt im Mittelalter dort blühte, wäre die Annahme nicht von der Hand zu weisen, daß sich die Marktgemeinde, die sich im 15. Jahrhundert den prächtigen Wappenbrief und das herrliche Marktbuch verschaffte, eine Handschrift des Sachsenspiegels schon früher anfertigen lassen oder eine solche käuflich erworben habe. Die gleichen Gründe sprechen aber dagegen, daß vor 1542, also weniger als zwei Menschenalter nach der Verfassung des Marktbuches, eine solche wertvolle Handschrift zerpfückt worden und bis auf zwei kleine Bruchstücke verloren gegangen wäre. Daß man noch andere Bruchstücke finden könnte, ist nicht anzunehmen, denn wie der Betreuer des Stadtarchivs, Schulrat Gmainer, versicherte, sind im Archiv keine Pergamentstücke mit deutschem Text mehr vorhanden, auch als Heftbänder finden sich nur solche mit lateinischen, vermutlich liturgischen Texten. Da aber der jeweilige Stadtschreiber in den Kammeramtsrechnungen der Zeit um 1542 Einkäufe von Schreibbedarf auf der Linzer Ostermesse ausweist, ist es sehr wahrscheinlich, daß darunter ein Pergamentstück aus

einer Sachsenspiegelhandschrift war, das dann zu Heftbändern verarbeitet wurde.

Schließlich sei noch der Text der Bruchstücke in ihrer Zeileneinteilung wiedergegeben, wobei die Abkürzungen durch Klammern angedeutet werden. Eine Übertragung in unsere Sprachform und die Erklärung einzelner Ausdrücke mit Heranziehung der Ausgabe von Hirsch ist angereicht.

1^{rb}

- 1 daz hus meheine clage tun. damite
man iz mit rechte breche sule. der
richte sol zyme ersten mit eime bile
dri slege slan an eine bvrc od(er) an ein
- 5 gebuwe daz mit vrteilen v(r) teilet
is. da sulen di lantlute zv helfen
mit howene vn(de) mit rammene nicht
ne sol man iz burnen noch stein noch
holz dannen woren¹). noch nicht des
- 10 ta uffe is. iz ne si. da roupliche uf ge-
wuoret²). zut sich iman darzv mit
rechte dar vuore²) iz danne den graben
vn(de) den den berc sol man ebenen mit
graben schiten. Alle di binnnen
- 15 deme gerichte gesezen sin di sulen
darzv helfen dri tage bi irs selbet
spise. ob si dar zv geladet werden mit
geruchte.
Sva man dinget bi kuniges ban
- 20 ne da ne sol noch scheffe noch rich
ter cappen ane haben noch hut noch
huotelen²). noch huben. noch hentscu
Mentele sulen si uffen sculderen
haben sund(er) waphin sulen si sin. vr
- 25 teil sulen si vinden vastende ub(er) iclich
hen man, he si dutchs od(er) windichs
od(er) eigen od(er) wri. da ne. sal anderes ni
chein man urteil vinden ane si. Siz

1^{va}

- 1 banne da muz ein iclich man wole
vrteil vinden vb(er) den anderen. de(n) ma(n)
rechtelos nicht scelden ne mac ane d(er)
went vf den duttschen. vn(de) d(er) duttsche
- 5 vffe den wenet. wirt ab(er) de went od(er)
d(er) duttsche gefangen mit d(er) hant-
haften tat vn(de) mit deme gerackhe³⁾
vor gerichte bracht der duttsche ge
zvget vffen went. vn(de) d(er) went uffe
- 10 den duttschen vn(de) muz iriwed(er) des
anderen orteil liden. d(er) also gewange(n)
wirt.
Ein iclich man den man
sculdiget. mac wol weigeren zv ant
wertene man in sculdige in an der
- 15 sprache dar he inne geborn is. Wirt
ein man vo mit rechte von sime wibe
gescheiden si behelt doch ir lip gedinge
an deme gute daz he ir gap. vn(de) daz
gebouv²⁾ daz dar uffe stet. sine muz ab(er)
- 20 des nicht uf brechen noch dannen wo¹⁾
ren. anderes ne blibet ir nichein ge
bouv²⁾. noch nicht der morgengabe. ir
gerade behelt si vn(de) ir musteile. ma(n)
sol ir ouch wider lazen vn(de) geben al
- 25 lez daz si zv irme manne brachte
od(er) alse vvil des mannes gutes alse
ir gelobet wirt. do si zv samene q(u)a.⁴⁾
men.
An eigene is recht lip gedi(n)

¹⁾ o über w.

²⁾ o über u.

³⁾ a über c.

⁴⁾ a über q.

Übertragung:

... das Haus keine Klage richten, kraft deren man es mit Recht brechen könnte. Der Richter soll zum ersten mit einem Beile drei Schläge schlagen an eine Burg oder an ein Gebäude, das zum Abbruch verurteilt ist. Dazu sollen die Landleute helfen mit Hauen und Rammen. Nicht soll man es niederbrennen, noch Stein, noch Holz wegführen, noch sonst etwas, das dort ist, es sei denn durch Raub hingebracht: Beansprucht es jemand mit Recht, der führe es weg. Den Graben und den Wall soll man ebnen mit Grabscheiten. Alle, die binnen dem Gerichte angesessen sind, sollen dazu helfen, drei Tage sich selbst mit Speise versorgend, falls sie dazu geladen werden mit Gerüft.

Wo man dingt bei Königsbann, da soll weder Schöffe noch Richter Kappen aufhaben, noch Hut, noch Hütlein, noch Hauben, noch Handschuhe. Mäntel sollen sie auf den Schultern haben. Sonder Waffen sollen sie sein. Urteil sollen sie finden, fastend, über jeglichen Mann, er sei deutsch oder wendisch, eigen oder frei. Da soll niemand anders Urteil finden als sie. Sit-Bann, da darf jeder Mann, den man nicht rechtlos schelten kann, Urteil finden über den andern, außer der Wende über den Deutschen und der Deutsche über den Wenden. Wird aber der Wende oder der Deutsche bei der handhaften Tat gefangen und mit Gerüfte vor Gericht gebracht, so zeugt der Deutsche gegen den Wenden und der Wende gegen den Deutschen und muß jeder von ihnen des anderen Urteil hinnehmen, der also gefangen wird. Ein jeder Mann, den man beschuldigt, kann sich weigern zu antworten, man beschuldige ihn denn in der Sprache, die ihm angeboren ist. Wird ein Mann von seinem Weibe geschieden, so behält sie doch ihr Leibgedinge an dem Gute, das er ihr gab, und das Gebäude, das darauf steht. Sie darf davon nichts abbrechen noch wegführen. Sonst bleibt ihr kein Gebäude, auch nicht von der Morgengabe. Ihre Gerade behält sie und ihr Musteil. Man soll ihr auch alles überlassen und wiedergeben, was sie zu ihrem Manne brachte, oder also viel von des Mannes Gut, als ihr gelobt ward, da sie zusammenkamen. Am Grundeigentum besteht rechtes Leibgedin—.

Erläuterungen:

Gerüft: geruchte, gerüchte. Bei einer den allgemeinen Frieden gefährdenden Tat oder sonstigen Bedrohung der Volksgemeinschaft werden die Volksgenossen durch Schreien des Gerüftes zur Hilfe aufgeboten. Es wurde zeter (ziehet her), mordio, dibio, feindio geschrien. — Alle, die zu ihren Jahren gekommen sind und Waffen führen können, müssen drei Tage lang bei Selbstverpflegung dem Gerüft folgen, außer Pfaffen, Frauen, Küster und Hirten.

Hanthatte Tat liegt vor, wenn man einen Missetäter bei der Tat oder auf der Flucht ergreift oder wenn man in seiner Gewere Raub oder Diebsgut antrifft. Ihre beschleunigte scharfe Verurteilung wird sehr gefördert.

Mentel, cappen usw.: Der Schultermantel war ein Zeichen höheren Standes; der Verzicht auf jegliche Wehr (Kopfbedeckung, Handschuhe, Waffen) sollte die Heiligkeit und Leidenschaftslosigkeit der Rechtsfindung versinnbildlichen.

Leibgedinge: lipgezucht, liphtzucht, lipgedinge, libgezug, libzucht, lifgetucht, liftucht, lifgedinge. Lebenslängliches Nutzungsrecht der Frau am Grundbesitz. Das Leibgedinge dient ebenso wie das Eigentum, das ihr der Ehemann am Grundbesitz überträgt, als Witwenversorgung. Sie behält das Leibgedinge auch nach der Scheidung.

Morgengabe: morgengabe, morgengave. Ein Geschenk, das der Ehemann der Ehefrau am Morgen nach der Hochzeit machte. Die Morgengabe des Ritterbürtigen ist erheblich reicher als die des nicht Ritterbürtigen. Morgengabe, Musteil und Gerade behält die Frau nach des Ritters Tode. Nach der Scheidung behält sie die Morgengabe nicht. Nach Buch I, Art. 20 und 24, gab der Ritter seinem Weibe des Morgens, wenn er mit ihr zu Tische ging, vor dem Essen einen Knecht oder eine Magd, die wirklich in den Jahren sind, Zaun und Zimmer (d. i. Garten und Haus) und feldgehendes Vieh, d. i. alle Feldpferde, Rinder, Ziegen und Schweine, die vor dem Hirten gehen. Alle, die nicht von Ritterart sind, gaben als Morgengabe nur das beste Pferd oder Vieh, das sie hatten.

Gerade: rade, gerade. „Sie besteht aus dem zum persönlichen Gebrauch der Frau Bestimmten und aus den ihrem häuslichen Wirkungskreis angehörenden Gegenständen, wie sie die Aussteuer zu bilden pflegen.“ (Brunner, Grundzüge der deutschen Rechts-

geschichte. Leipzig 1901.) Wir sprechen heute noch von Hausrat, Hausgerät. Die Gerade ist wie das Heergewäte eine Sachgemeinschaft, die sich nach anderen Grundsätzen als das Erbe vererbt. Heute bezeichnet man wohl als Gerade die zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten Sachen. Sie sind im gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Nutznießung Vorbehaltsgut. (Bürg. Ges. B. 1366.) Eine besondere Erbfolge besteht nicht. Nach Sachsen-
spiegel, Buch I, Art. 24, gehören zur Gerade: alle Schafe und Gänse und Truhen, alles Garn, Betten, Pfühle, Kissen, Leinlaken, Tischtücher, Handtücher, Badelaken, Waschbecken, Leuchter, Leinen und alle weiblichen Kleider, Fingerringe, Armgold, Kopfputz, Psalter und alle Bücher, die zum Gottesdienst gehören, Sessel, Laden, Teppiche, Bettvorhänge, Wandteppiche und alle Stirnbänder... „Noch gehören dazu mancherlei Kleinigkeiten, doch nenne ich sie gesondert nicht, wie Bürsten, Scheren, Spiegel. Alle Stoffe, die nicht zu Frauenkleidern zugeschnitten sind, und unverarbeitetes Gold und Silber, das gehört der Frau nicht.“

Musteile: musdele, musteile. Die Frau teilt mit dem Manne die nach dem Dreißigsten vorhandenen Speisevorräte je zur Hälfte. Muos = mittelhochdeutsch: Speise. Unser „Mus“ und „Gemüse“ haben spezialisierte Bedeutung erhalten. Die Worte gehen zurück auf den germanischen Stamm *mat* = Gericht, Speise. Englisch: *meat*, dänisch: *mad*, schwedisch: *mat*; vergl. französisch: *met*. Nach Buch I, Art. 24, gehören zum Musteil die Mastschweine und alle vorhandene Speise in jeglichem Hofe des Ehemannes.

Es würde über den Rahmen dieses Aufsatzes hinaus gehen, den ganzen Zusammenhang der Bruchstücke mit den Rechtssatzungen des Sachsenspiegels oder gar auch mit dem jetzt geltenden Recht zu erörtern, zumal da in diesen Belangen auf die Darlegungen des Rechtsgelehrten Hirsch verwiesen werden kann.